

Jobcenter Landkreis Kusel, Fritz-Wunderlich-Straße 49 b. 66869 Kusel

Herr
Arno Wagener
Hauptstraße 67
66871 Theisbergstegen

Zimmer: 15
Name: Frau Lettang
Telefon: 06381/99698-149
Telefax: 06381/99698-120
E-Mail: daniela.lettang@kv-kus.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
A-Nr.: 6594

Datum
05.05.2021

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

Ablehnung der Zusicherung zum Umzug nach „Hauptstraße 67, 66871 Theisbergstegen“
Ihr Antrag vom 28.04.2021

Guten Tag Herr Wagener,

Ihr Antrag auf Zusicherung zum Umzug nach „Hauptstraße 67, 66871 Theisbergstegen“ (andere Wohnung gleicher Anschrift) wird hiermit abgelehnt.

Begründung:

Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll der erwerbsfähige Hilfebedürftige eine Bestätigung der Angemessenheit der Wohnkosten beim zukünftig örtlichen zuständigen Träger für die neue Wohnung einholen.

Am 28.04.2021 legten Sie den von Ihnen als Mieter und dem Vermieter dieser Wohnung Herrn Rüdiger Klein bereits unterschriebenen Mietvertrag für die o.a. Wohnung vor. Sie haben die Wohnung „Hauptstraße 67, 66871 Theisbergstegen“ demnach ohne vorherige Zustimmung durch das Jobcenter Landkreis Kusel angemietet.

Die Zusicherung zur Anmietung der Wohnung „Hauptstraße 67, 66871 Theisbergstegen“ ist nicht nachträglich zu erteilen. Dadurch ist eine Zusicherung nach § 22 Abs. 1 SGB II nicht möglich. d.h. weder die nachgewiesenen Kosten der Wohnungsbeschaffung noch notwendige Umzugskosten können von uns erstattet werden. Diese Kosten sind von Ihnen zu tragen.

Aufgrund des vereinfachten Verfahrens für den Zugang zu sozialer Sicherung aus Anlass der COVID-19-Pandemie werden Ihnen gem. § 67 Abs.3 SGBII die tatsächliche Aufwendung für die Unterkunft und Heizung zugesichert. Wir weisen Sie jedoch darauf hin, dass die Kosten für die o.g. Wohnung nach der für das Jobcenter Landkreis Kusel festgelegten Mietobergrenzen für eine Person nicht angemessen sind. Aus diesem Grund werden Sie voraussichtlich spätestens nach dem Ende des Zeitraums aus §67 Abs.1 SGBII verpflichtet, Ihre Kosten der Unterkunft auf den für Sie maßgeblichen Richtwert zu senken.
Diese Entscheidung beruht auf § 22 Abs. 1 und 6 SGB II i.V.m § 67 Abs. 3 SGBII.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch bei dem Jobcenter Landkreis Kusel, Fritz-Wunderlich-Str. 49b, 66869 Kusel, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei dem Jobcenter Landkreis Kusel eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Lettang)

Dienstgebäude:
Fritz-Wunderlich-Str. 49b
66869 Kusel
Telefon:
06381/99698-0
Telefax:
06381/99698-120

Öffnungszeiten:
Mo - Fr: 08:00 bis 12:00 Uhr
Do: 14:00 bis 16:00 Uhr
Do: 16:00 bis 18:00 Uhr (nach Vereinbarung)

Bankverbindung (FE):
Kreissparkasse Kusel
BIC: MALADE51KUS
IBAN: DE45 5405 1550 0000 9525 49

Bankverbindung (Kasse):
Kreissparkasse Kusel
BIC: MALADE51KUS
IBAN: DE20 5405 1550 0000 9596 92